

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Klingenstadt Solingen (Straßenordnung)

vom 14. Februar 2019

Mit der nachfolgenden Verordnung präzisiert die Klingenstadt Solingen im Sinne einer Grundregel die Anforderungen aus dem Ordnungsbehördengesetz zum Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Entsprechend ihres Grundsatzes zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen in der Klingenstadt Solingen, ist diese Verordnung ein Teil präventiver und repressiver Instrumente zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Solingen, die umfassend angewandt werden sollen. Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird von der Klingenstadt Solingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Klingenstadt Solingen vom 14.02.2019 für das Gebiet der Klingenstadt Solingen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Zweckbestimmungen
- § 3 Grundsatz
- § 4 Anbringen von Straßen- und anderen
 Hinweisschildern
- § 5 Nummerierung der Gebäude
- § 6 Verhalten bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten
- § 7 Schutzvorkehrungen gegen herabfallende
 Gegenstände und bei offenen Kellerschächten
- § 8 Schneeüberhänge, Eiszapfen
- § 9 Lagerung von Materialien
- § 10 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 11 Benutzung der Straßen und Anlagen
- § 12 Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen
- § 13 Brauchtumsfeuer
- § 14 Tiere
- § 15 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile
- § 16 Verunreinigungsverbot
- § 17 Abfallbehälter und Ablagerung von Abfallstoffen
- § 18 Müllbeseitigung und Fäkalien- und Dungabfuhr
- § 19 Lärm- und schmutzverursachende Tätigkeiten
- § 20 Werbe- und Informationsmaterial

- § 21 Zuständigkeit
- § 22 Andere Rechtsvorschriften
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für:

- (1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten ungeachtet der Eigentumsverhältnisse und einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der öffentlichen Wege, Plätze, Fußgängerzonen, Geh- und Radwege, Durchgänge, Durchfahrten sowie Treppen und Rolltreppen. Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören alle Bestandteile, die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung enthalten sind.
- (2) Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten ungeachtet der Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, insbesondere Waldungen, Gärten, Bäume, Baumstützen, Pflanzkübel, Anpflanzungen, Alleen, Park- und Grünanlagen, ferner Friedhöfe, Brunnenanlagen, Anschlagflächen, Bänke, Denkmäler, öffentliche Toilettenanlagen, Bushaltestellen, Spiel-, Sport- und Bolzplätze, Freizeitanlagen sowie Gewässer und Uferzonen.
- (3) Die Klingensteinadt Solingen ist nicht verpflichtet, Wege und Plätze in den Anlagen zu beleuchten und eine Schnee- und Eisbeseitigung durchzuführen.

§ 2 Zweckbestimmungen

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen auf den Straßen und in Anlagen der Klingenstadt Solingen.

§ 3 Grundsatz

- (1) Das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.
- (2) Die bestimmungsgemäße Benutzung der Straßen und Anlagen darf nicht vereitelt oder wesentlich erschwert werden.

II. Abschnitt Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 4 Anbringen von Straßen- und anderen Hinweisschildern

Grundstückseigentümer und sonstige dinglich Berechtigte sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken und an den baulichen Anlagen das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern von Hinweisschildern, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, sofern diese der Straßenbezeichnung oder dem Brandschutz dienen oder sonst im öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

§ 5 Nummerierung der Gebäude

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks hat ein Schild mit der von der Klingenstadt Solingen für das Grundstück festgesetzten Hausnummer auf seine Kosten am Gebäude anzubringen oder anbringen zu lassen. Dieselbe Verpflichtung obliegt den Inhabern grundstücksgleicher Rechte.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut sichtbar sein und in einem gut lesbaren Zustand gehalten werden. Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- oder Seitengebäude mit besonderer Hausnummer, so sind die Nummernschilder an diesen Gebäuden und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

- (3) Für die Beschilderung sind Nummernschilder mit arabischen Ziffern zu verwenden. Die arabischen Ziffern müssen sich deutlich vom Untergrund abheben. Die Mindestgröße der Schilder beträgt 100 x 120 mm, die Mindesthöhe für die Ziffern beträgt 70 mm.
- (4) Anstelle der in Abs. 3 genannten Nummernschilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Nummernschilder, Keramik- oder Metallziffern mit einer Mindesthöhe von 70 mm verwendet werden.
- (5) Bei einer Umnummerierung ist die bisherige Nummerierung für die Dauer eines Jahres beizubehalten. Sie ist derart rot zu durchstreichen, dass die alte Hausnummer lesbar bleibt.

§ 6

Verhalten bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten

- (1) Bei Bauarbeiten sind Beschädigungen der Straßen und Anlagen zu vermeiden. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden an Fahrbahnen, Bürgersteigen und Anlagen haftet der Bauherr.
- (2) Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Gefährdungen oder Behinderungen vermieden werden. Erforderlichenfalls ist die Staubentwicklung zum Beispiel durch Anfeuchten des Materials oder Verwendung von Planen zu verhindern.
- (3) Asphalt- und Teerkocher dürfen auf Straßen nur so aufgestellt, befördert und genutzt werden, dass Personen weder behindert noch gefährdet und Gegenstände nicht beschädigt werden.
- (4) Auf oder an Straßen und in Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Einfriedungen, Türen, Fenster, Laternenpfähle, Masten und Bänke sowie Häuserfronten durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ zu kennzeichnen, soweit und solange die Gefahr des Abfärbens besteht.
- (5) Gerüste, Leitern, Laternen, Bäume und andere Einrichtungen im Bereich der Straßen und Anlagen dürfen nur zum Zweck von Bau- und Unterhaltungsarbeiten von den dazu befugten Personen bestiegen werden.
- (6) Während der Bauarbeiten ist eine ungehinderte Entsorgung der Müllgefäße zu gewährleisten.

§ 7

Schutzvorkehrungen gegen herabfallende Gegenstände und bei offenen Kellerschächten

- (1) Bei allen Arbeiten im Straßenraum und in Anlagen, bei denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Straße oder Anlage ist zweckentsprechend durch sichtbare Warnzeichen (bei Dunkelheit

oder wenn die Witterung es erfordert durch gelbes Licht, bei Sperrung der Straße auf ganzer Breite durch rotes Licht) zu sichern.

- (2) Bei Gebäuderuinen, offenen Kellerschächten usw. sind zweckentsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (3) Die Schutzvorkehrungen sind nach Beseitigung der Gefahr unverzüglich zu entfernen.
- (4) Dachrinnen und Abflussrohre an der Straßenfront der Gebäude sind so instand zu halten, dass das Wasser bei Regen oder Tauwetter ungehindert abfließen und sich nicht auf die Straße oder deren Benutzer ergießen kann.
- (5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Straßenordnung nicht ersetzt.

§ 8

Schneeüberhänge, Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dabei ist eine Gefährdung von Dritten durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch Absperrungen) zu verhindern.

§ 9

Lagerung von Materialien

- (1) Alle angelieferten Materialien, insbesondere Brenn- und Baustoffe, Sand, Steine oder Erde müssen unverzüglich von den Straßen und von den Anlagen entfernt werden, es sei denn, diese Materialien werden für Bau- und Unterhaltungsarbeiten benötigt. In diesem Fall sind die restlichen Materialien unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen. Das landesrechtlich begründete Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.
- (2) Durch die zulässige vorübergehende Lagerung der Materialien dürfen Hydranten, Straßenabläufe, Schieberkappen und Revisionsschächte sowie Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen nicht verdeckt und der Wasserabfluss nicht behindert werden.
- (3) Zement und Kalk sowie andere, die Straßensubstanz beeinträchtigende Baustoffe, Materialien und Gegenstände dürfen nicht unmittelbar auf der Straßendecke, sondern nur auf entsprechenden Unterlagen, wie zum Beispiel Mörtelpfanne, Folien- oder Bretterabdeckung, gelagert oder aufbereitet werden.

§ 10

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Gegenstände dürfen in Straßen und Anlagen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass durch sie weder Personen gefährdet oder verletzt noch Sachen beschädigt werden können. Das landesrechtlich begründete Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder in Anlagen müssen so unterhalten werden, dass sie weder Personen gefährden, verletzen oder behindern noch Sachen beschädigen können. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände nicht so angebracht werden, dass sie Personen gefährden oder Sachen beschädigen können. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht nur dann an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, wenn an der Außenseite zusätzlich ein glatter Draht angebracht wird. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (3) Hecken sind in den zulässigen Zeiten so zu beschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern müssen, sofern sie in den Verkehrsraum hineinragen, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m und über Bürgersteigen und Gehwegen mindestens 2,50 m freigeästet sein.
- (4) Fahnen, Fahnenmasten oder -stangen, Antennen und sonstige Gegenstände sind so aufzustellen oder anzubringen, dass sie weder mit Leitungsdrähten oder mit Beleuchtungskörpern in Berührung kommen, noch Personen gefährden oder verletzen, noch Sachen beschädigen können.
- (5) Leitungen oder sonstige Überspannungen sind so zu führen oder anzubringen, dass Personen und Sachen nicht gefährdet werden.
- (6) Hydranten, Straßenkanäle und Einstiege, Schieberkappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen, Kabelwerksteine sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.
- (7) An Straßen dürfen Rasenkanten nicht abgepflügt, nicht mit chemischen Mitteln bespritzt und nicht abgebrannt werden.

§ 11

Benutzung der Straßen und Anlagen

- (1) In den Anlagen dürfen nur die Wege und Flächen betreten werden, die ausdrücklich oder nach ihrer Zweckbestimmung freigegeben sind.
- (2) Rasenflächen, ausgenommen der Friedhöfe, dürfen, wenn kein ausdrückliches Verbot ausgeschildert ist, betreten werden. Blumenbeete sowie besonders gekennzeichnete Flächen dürfen nicht betreten werden.

- (3) Das Befahren von Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ist verboten. Auch das Parken ist hier unzulässig. Von der Bestimmung ausgenommen sind Pflege- und Bewirtschaftungsfahrzeuge.
- (4) In den Straßen und Anlagen ist das Übernachten, Zelten und Campieren nur an dafür freigegebenen Stellen erlaubt.
- (5) In Anlagen ist die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung erteilt werden.
- (6) Das Betreten von Kinderspielplätzen ist Personen über 14 Jahren nur gestattet, wenn sie Kinder begleiten, beaufsichtigen oder abholen. Dies gilt nicht für Spielplätze, die dem Spiel von Jugendlichen über 14 Jahren gewidmet sind. Das Verweilen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist auf öffentlichen Freizeitanlagen (z.B. Skater- und Basketballanlagen, Kleinfeldballspielanlagen) sowie auf Spiel- und Bolzplätzen nicht gestattet.
- (7) Das Baden in der Wupper ist verboten und in anderen Gewässern nur an den zugelassenen Badestellen erlaubt.
- (8) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nur an den gekennzeichneten Zugängen und nur dann betreten werden, wenn sie freigegeben sind.
- (9) Auf von der Klingensteinadt Solingen für besondere Zwecke zur Verfügung gestellte Flächen, wie zum Beispiel Spiel- und Bolzplätzen, ist jeglicher Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen untersagt.
- (10) Auf Spiel-, Bolz- und Sportplätzen, Grün- und Waldflächen, Biotopen und in öffentlichen Gebäuden und Kanälen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.

§ 12

Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§1) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder die Allgemeinheit derart zu belästigen, dass hierdurch der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar gestört oder beeinträchtigt wird sowie Sachen zu beschädigen oder zu beschmutzen, insbesondere durch:
 1. Aggressives und aufdringliches Betteln und / oder aggressive und bedrängende Verkaufspraktiken, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichem Ansprechen, Errichtung von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, aktives zielgerichtetes Einsetzen von Tieren gegen eine bestimmte Person und bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,

2. Belästigungen in Folge der Einnahme von Drogen oder erheblichen Mengen Alkohol, soweit Passanten oder Anwohner durch Lärm, verbale Ausfälle oder Handgreiflichkeiten gefährdet werden,
 3. Verrichten der Notdurft.
- (2) § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz – LIm-SchG – vom 18.03.1975, GVNRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.“

§ 13 **Brauchtumsfeuer**

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem ortsüblichem Brauchtum (z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher, für jedermann zugänglichen Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können insbesondere in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereine, Schulen oder Kindergärten sein. Osterfeuer sind einmalig je Veranstalter von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 16 bis 22 Uhr gestattet.
- (2) Das Abbrennen ist dem Stadtdienst Ordnung jeweils zwei Wochen vorher unter Benennung einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson schriftlich anzuzeigen. Die Aufsichtsperson darf den Abbrennplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
- (3) Es dürfen nur unbehandelte Hölzer verbrannt werden. Zu Gebäuden und brennbaren Stoffen sowie zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Wird der Gehölzhaufen früher als einen Tag vor dem Entfachen aufgebaut, ist er zum Schutz von Tieren und Kleinlebewesen am Tage des Verbrennens umzuschichten.

III Abschnitt **Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung**

§ 14 **Tiere**

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen – mit Ausnahme besonders ausgewiesener Plätze - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer des Tieres zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Tierkot ist in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten Abfallgefäßen zuzuführen.
- (3) Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, ist auf Spiel- und Bolzplätzen sowie auf den Sportanlagen nur auf den vorhandenen Wegen

erlaubt. Hier besteht eine Anleinpflcht. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, auf den eigentlichen Spiel- und Bolzplätzen sowie der Sportnutzflächen ist untersagt.

- (4) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, insbesondere in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen, Anlagen und Plätzen, in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen.
- (5) Wer Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (6) Bissige oder böartige Tiere sind, unbeschadet der Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW, stets an kurzer Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (7) Wildtauben, verwilderte Haustauben und Wassergeflügel dürfen nicht gefüttert werden.

§ 15

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Das Ausbessern und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet, mit Ausnahme von Reparaturen, die wegen einer plötzlichen Störung erforderlich sind und die ohne Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs kurzfristig behoben werden können.
- (2) Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf Straßen und in Anlagen ist nur auf befestigten, beispielsweise asphaltierten Flächen, gestattet. Dabei muss gewährleistet sein, dass das anfallende Abwasser vollständig in die Kanalisation gelangt. Dort, wo es eine Trennkanalisation gibt, dürfen Kraftfahrzeuge nicht gewaschen werden. Das Fahrzeug darf nicht übermäßig verschmutzt sein und nur mit klarem Wasser und mechanischen Hilfsmitteln (Schwamm, Bürste) ohne Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln gereinigt werden. Hochdruckreiniger oder Dampfstrahlgeräte dürfen nicht eingesetzt werden.
Gereinigt werden dürfen nur die Karosserie, nicht aber der Motor, der Unterboden oder aber Ladeflächen und Laderäume.
- (3) Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.
- (4) Auf der Straße stehende Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind gekennzeichnete Wohnmobilstellplätze im Stadtgebiet.

§ 16

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung auf Straßen und in Anlagen sowie der auf ihnen befindlichen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Gebäude, Hinweisschilder usw. ist verboten. Verboten ist insbesondere:
 1. Abfälle jeder Art (wozu auch Rasen- und Gehölzschnitt zählt) auf Straßen und in Anlagen wegzuwerfen,
 2. Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Bushaltestellen, Brunnen, Plakatträger, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen zu beschädigen, zu entfernen, zu beschmutzen, zu beschmieren, zu bekleben, zu bemalen oder zu besprühen,
 3. Öle, Treibstoffe, ätzende oder giftige Stoffe in Straßen und in Anlagen einzuleiten,
 4. Steine, Kehricht oder Abfallstoffe jeder Art in Kanalschächte oder Straßenabläufe zu werfen bzw. einzuleiten,
 5. Straßen und Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen durch Urinieren zu verunreinigen,
 6. das Spucken, das Ausspucken von Kaugummis sowie das Wegwerfen von Zigarettenkippen,
 7. der Transport von Gegenständen in nicht abgedeckten Mulden oder auf offenen Ladeflächen von Fahrzeugen, soweit die Gefahr des Verwehens oder Herabfallens besteht.
- (2) Wer für Verstöße gegen die Verbote des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den Gefahrenzustand unverzüglich zu beseitigen.

§ 17

Abfallbehälter und Ablagerung von Abfallstoffen

- (1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbeabfällen ist verboten. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o.ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien und zu den vorgesehenen Zeiten gefüllt werden.
- (2) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen oder durch Papier und Abfälle verbunden (z.B. bei Imbissständen, Imbissbuden, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckern oder Supermärkten usw.), hat der Gewerbetreibende ausreichende Behälter an leicht zugänglichen Stellen für die Aufnahme von Abfällen

bereitzustellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich – unverzüglich nach Beendigung seiner Tätigkeit – zu entleeren. Darüber hinaus ist der Gewerbetreibende verpflichtet, täglich, unverzüglich nach Beendigung seiner Tätigkeit einen Umkreis von 50 m um den Ort der Ausübung seines Gewerbes von Abfällen oder Rückständen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit angefallen sind, zu säubern.

- (3) Das Verstreu von Gegenständen, die Abfallbehältern aller Art, Sammelbehältern zur Rückgewinnung von Rohstoffen oder Behältnissen für Sammelgüter entnommen wurden, ist untersagt.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Abfälle aller Art dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden.
- (6) Im Stadtgebiet der Klingensteinadt Solingen sind vorhanden:
Müllheizkraftwerk (für brennbare Abfälle) sowie Schadstoffsammelstellen (für Schadstoffe aus Haushaltungen)
Deponie Bärenloch (für nicht brennbare Abfälle/Reifen mit und ohne Felgen und Grünschnittabfälle)
- (7) Art und Umfang der zugelassenen Abfälle bestimmen sich nach der Abfallsatzung der Klingensteinadt Solingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Feuer- oder explosionsgefährliche, ätzende, giftige oder ansteckungsfähige Stoffe dürfen nur unter den Voraussetzungen nach Abs. 7 mit besonderer Erlaubnis auf den nach Abs. 5 bestimmten Stellen behandelt, gelagert und abgelagert werden.

§ 18

Müllbeseitigung und Fäkalien- und Dungabfuhr

- (1) Das Verbrennen von Gartenabfällen jeglicher Art ist verboten. § 7 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG – in der zurzeit gültigen Fassung) bleibt hiervon unberührt.
- (2) In Haushaltungen, Gewerbebetrieben und Gärten anfallende Abfälle dürfen nicht in die von der Klingensteinadt Solingen auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter eingebracht werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen und Dunggruben sind vorbehaltlich der Regelung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Klingensteinadt Solingen in der jeweils gültigen Fassung in möglichst geruchsloser Weise zu entsorgen und zu reinigen. Der Inhalt darf nur in undurchlässigen und – mit Ausnahme von Stallung – in luftdicht abgeschlossenen Behältern auf Straßen befördert werden.

- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen sind in der geschlossenen Ortslage eine Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Dunggruben sowie die Abfuhr ihres Inhalts untersagt. In Notfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 19

Lärm- und schmutzverursachende Tätigkeiten

- (1) Es ist unzulässig, religiöse Veranstaltungen aller Art, den Unterricht an Schulen und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen durch musikalische und sprachliche Darbietung zu stören.
- (2) Straßenmusiker und Schauspieler können nach zwei Stunden aufgefordert werden ihren Standort zu wechseln. Der dann neu gewählte Standort ist außerhalb der Hörweite des vorausgehenden Standortes einzunehmen.
- (3) Das Ausklopfen, Ausschütteln, Entleeren oder Reinigen von Gegenständen auf Straßen, aus unmittelbar an den Straßen gelegenen Gebäudeteilen, Fenstern und Balkonen ist untersagt.

§ 20

Werbe- und Informationsmaterial

- (1) Wer in Straßen oder Anlagen Schriften, Flugblätter, Plakate, Kostproben oder sonstiges Informationsmaterial verteilen oder anschlagen will, bedarf einer Erlaubnis.
- (2) Für das Verteilen von Schriften oder Flugblättern mit politischem, religiösem / weltanschaulichem oder offensichtlich gesellschaftlichem Inhalt ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Auch in diesen Fällen besteht jedoch die Verpflichtung nach Abs. 3.
- (3) Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Zuständigkeit

- (1) Alle nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen sind beim Oberbürgermeister – als örtliche Ordnungsbehörde – in Solingen zu beantragen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann begründet Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall gestatten, soweit dem nicht überörtliche Vorschriften oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 22 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen des Bundes- oder Landesrechts werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Vorschriften des § 4 das Anbringen von Straßen- und anderen Hinweisschildern nicht duldet,
 2. gegen die Vorschriften des § 5 über die Nummerierung von Gebäuden verstößt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Straßen und Anlagen bei Bauarbeiten beschädigt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 staub- und schmutzerzeugende Arbeiten vornimmt, die Gefährdungen oder Behinderungen verursachen,
 5. entgegen § 6 Abs. 3 Asphalt- und Teerkocher so aufstellt, befördert und nutzt, dass Personen behindert oder gefährdet oder Gegenstände beschädigt werden,
 6. entgegen § 6 Abs. 4 erforderliche Hinweisschilder unterlässt,
 7. entgegen § 6 Abs. 5 Gerüste, Leitern, Laternen, Bäume und andere Einrichtungen im Bereich der Straßen und Anlagen unbefugt besteigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 6 eine ungehinderte Entsorgung von Müllgefäßen während Bauarbeiten nicht gewährleistet,
 9. die nach § 7 erforderlichen Vorkehrungen nicht trifft,
 10. entgegen § 8 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht entfernt oder es unterlässt, eine erforderliche Absperrung vorzunehmen,
 11. Materialien entgegen den Bestimmungen in § 9 lagert,
 12. gegen die Vorschriften des § 10 über den Schutz des Verkehrsraumes verstößt,
 13. entgegen § 11 Abs. 1 Wege und Flächen, die nicht ausdrücklich oder nach ihrer Zweckbestimmung freigegeben sind, betritt,
 14. entgegen § 11 Abs. 2 Rasenflächen trotz ausdrücklichen Verbotes betritt. Weiterhin wer Blumenbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen betritt,
 15. entgegen § 11 Abs. 3 Anlagen mit Fahrzeugen und Anhängern befährt oder dort parkt,
 16. entgegen § 11 Abs. 4 an nicht freigegeben Plätzen übernachtet, zeltet oder campiert,
 17. entgegen § 11 Abs. 5 gewerbliche Tätigkeiten in Anlagen ausübt,

18. entgegen § 11 Abs. 6 auf Spielplätzen oder öffentlichen Freizeitanlagen verweilt,
19. entgegen § 11 Abs. 7 in der Wupper oder an nicht zugelassenen Badestellen badet,
20. entgegen § 11 Abs. 8 Eisflächen betritt,
21. entgegen § 11 Abs. 9 und 10 auf den genannten Flächen Alkohol, Nikotin oder Drogen konsumiert oder Giftköder auslegt,
22. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 aggressiv und aufdringlich bettelt oder aggressive und bedrängende Verkaufspraktiken anwendet,
23. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 in Folge der Einnahme von Drogen oder erheblichen Mengen Alkohol Passanten oder Anwohner belästigt, soweit diese durch Lärm oder Handgreiflichkeiten gefährdet werden,
24. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
25. gegen § 13 verstößt,
26. entgegen § 14 Abs. 1 Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch Tiere verunreinigen lässt und dies nicht beseitigt,
27. entgegen § 14 Abs. 2 als Halter oder Führer des Tieres Tierkot nicht in verschlossene Papier- oder Plastiktüten Abfallgefäßen zuführt,
28. entgegen § 14 Abs. 3 Tiere außerhalb der vorhandenen Wege mitführt oder diese nicht anleint oder Tiere auf den eigentlichen Spiel- und Bolzplätzen und Sportnutzungsflächen mitführt,
29. entgegen § 14 Abs. 4 Hunde nicht anleint,
30. entgegen § 14 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass mitgeführte Tiere keine Personen oder andere Tiere gefährden oder schädigen,
31. entgegen § 14 Abs. 6 bissigen oder bösartigen Tieren keinen Maulkorb anlegt oder diese nicht an kurzer Leine führt,
32. entgegen § 14 Abs. 7 Wildtauben, verwilderte Haustauben oder Wassergeflügel füttert,
33. entgegen § 15 Abs. 1 Fahrzeuge auf Straßen und in Anlagen ausbessert oder repariert,
34. entgegen § 15 Abs. 2 und 3 Fahrzeuge wäscht, diese auf Grünstreifen parkt oder abstellt oder Grünstreifen mit dem Fahrzeug befährt,
35. entgegen § 15 Abs. 4 Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt,
36. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Abfälle jeder Art auf Straßen und in Anlagen wegwirft,
37. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 Straßen, Anlagen und deren Ausstattung beschädigt, entfernt, beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht,
38. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Abfallstoffe in Straßen, in Anlagen, Kanalschächte oder Straßenabläufe wirft oder einleitet,
39. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Straßen, Anlagen oder öffentliche

- Einrichtungen durch Urinieren, Spucken, das Ausspucken von Kaugummis oder Zigarettenkippen verunreinigt,
40. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände in nicht abgedeckten Mulden oder offenen Ladeflächen von Fahrzeugen transportiert,
 41. entgegen § 17 Abs. 1 zweckwidrig oder entgegen den vorgeschriebenen Zeiten die Abfallbehälter benutzt,
 42. entgegen § 17 Abs. 2 zu wenig Abfallbehälter aufstellt oder die Abfallrückstände um die Verkaufsstelle nicht beseitigt,
 43. entgegen § 17 Abs. 3 Gegenstände verstreut,
 44. entgegen § 17 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände zur Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die Behälter stellt,
 45. Abfallstoffe entgegen § 17 Abs. 5 und 8 behandelt, lagert und ablagert,
 46. entgegen § 18 Abs. 1 Gartenabfälle jeglicher Art verbrennt,
 47. entgegen § 18 Abs. 2 private Abfälle in von der Klingensteinadt Solingen auf Straßen und in Anlagen aufgestellte Abfallbehälter einbringt,
 48. entgegen den Vorschriften in § 18 Abs. 3 und 4 Fäkalien oder Dung abfährt,
 49. entgegen § 19 Abs. 1 religiöse Veranstaltungen aller Art, den Unterricht an Schulen und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen durch musikalische und sprachliche Darbietung stört,
 50. entgegen den Vorschriften des § 19 Abs. 3 lärm- und schmutzverursachende Tätigkeiten ausübt,
 51. entgegen § 20 Abs. 1 Werbemittel ohne erforderlich Erlaubnis auf Straßen und in Anlagen verteilt,
 52. entgegen § 20 Abs. 3 Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt.
- (2) Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden, soweit die Tat nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Für die Bemessung der Höhe der Geldbuße ist § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) zu beachten.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ausgesprochen und Verwarnungsgeld erhoben werden (§ 56 OwiG).

§ 24

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt als Ersatz für die bisher geltende Straßensatzung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Klingensteinadt Solingen in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gem. § 33 Ordnungsbehördengesetz verkündet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Klingentadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf verwiesen, dass nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 14.02.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 09, vom 28. Februar 2019)